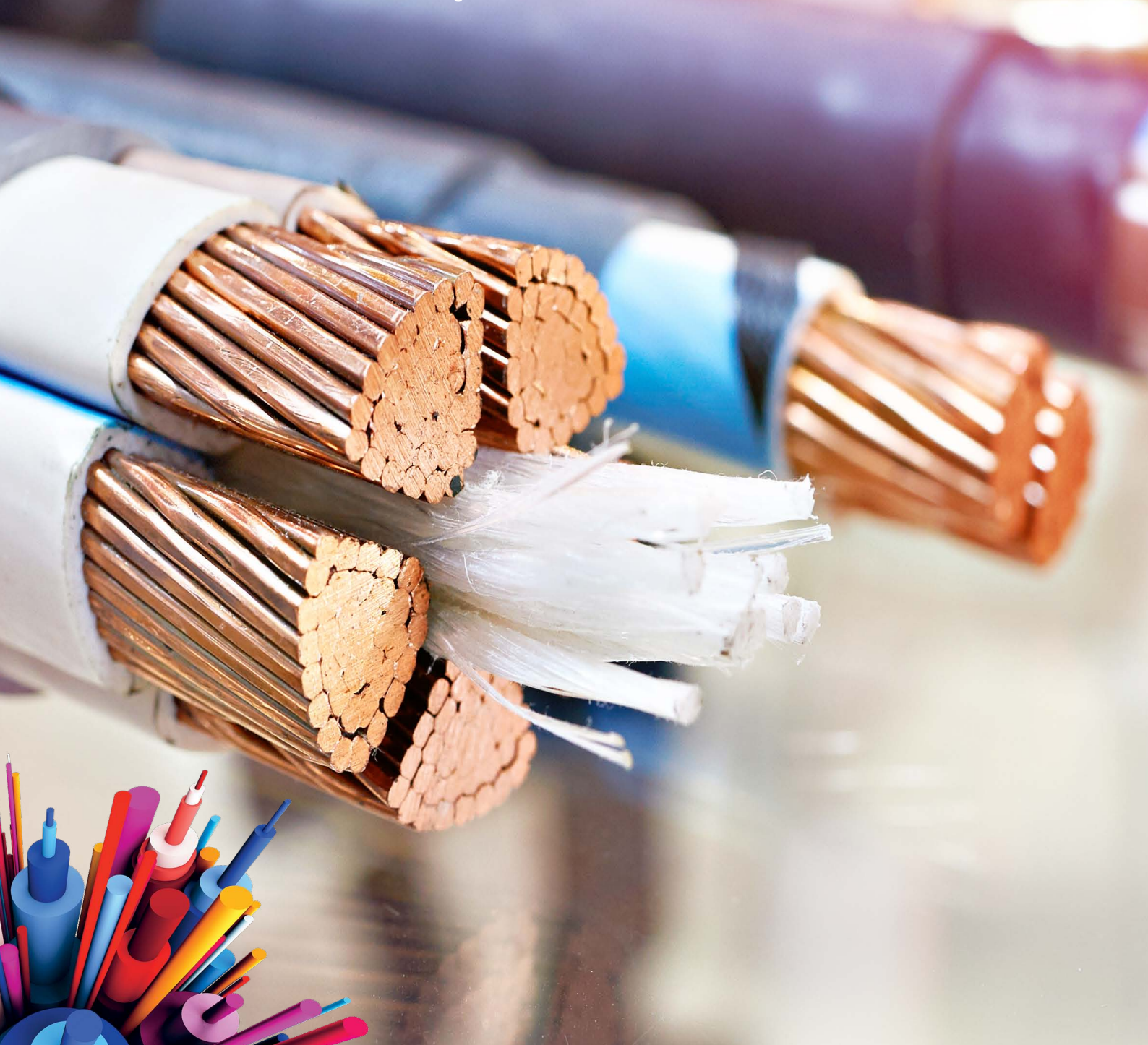


Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und die
Nutzung der Verteilnetze der EW Goms Netze AG und die Lieferung
von Elektrizität durch die EW Goms Energie AG



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	1 Geltungsbereich	3
	2 Begriffsbestimmungen	3
	3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
	4 Natur des Rechtsverhältnisses	4
	5 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
	6 Meldepflichten	4
2 Netzanschluss und Netznutzung	7 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
	8 Anschluss an das Verteilnetz	6
	9 Erweiterte Bestimmungen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen	8
	10 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	9
	11 Anschlusskostenbeitrag	9
	12 Schutz von Personen und Anlagen	10
	13 Mittel- und Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	11
	14 Mess- und Steuereinrichtungen	12
	15 Messung des Energieverbrauchs	13
	16 Datenaustausch	14
3 Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung	17 Umfang der Elektrizitätslieferung	15
	18 Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung / Einschränkungen	15
	19 Haftung	16
	20 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	16
4 Tarife, Preise Gebühren	21 Einmalige und wiederkehrende Gebühren/Kosten	17
5 Rechnungsstellung und Zahlung	22 Rechnungsstellung	18
	23 Zahlung und Zahlungsverzug	18
6 Schlussbestimmungen	24 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement	19
	25 Streitigkeiten, Rechtsweg	19
	26 Reglementsänderungen und -anpassungen	19
	27 Inkrafttreten	19
Anhänge	Anhang 1: Schnittstellen und Abgrenzungen Niederspannungsnetz	20
	Anhang 2: Schnittstellen und Abgrenzungen Mittelspannungsnetz	21
	Anhang 3: Anschlusskostenbeiträge	22
	Anhang 4: Bezugsberechtigte Leistung und Stromstärke	23
	Anhang 5: Konventionalstrafenkatalog	24
	Anhang 6: Zahlungsfristen und Inkassogebühren	25

1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie im Verteilnetz des EW Goms an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Anlagen und Installationen, welche direkt an das Verteilnetz des EW Goms angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Die allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern sowie den Baunormalien für Werkleitungen des EW Goms die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EW Goms und den Netzanschlussnehmern.

1.2 Die allgemeinen Bedingungen werden vom EW Goms erlassen. Sie bestimmen die vertraglichen Bedingungen zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem EW Goms und regeln insbesondere die Bewilligung, Erstellung, Aufrechterhaltung, Abänderung und Auflösung des Netzanschlusses sowie die Lieferung von elektrischer Energie.

1.3 In besonderen Fällen, beispielsweise bei Lieferungen an Grosskunden, bei Eigenver-

brauchsgemeinschaften, bei temporären Energielieferungen (Baustellen, Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, etc.), bei Energielieferungen an Netzanschlussnehmer mit Erzeugungsanlagen, Speicheranlagen, etc. behält sich EW Goms vor, besondere Anschluss- und Lieferbedingungen festzulegen sowie spezielle Stromlieferverträge abzuschliessen. In diesen besonderen Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sowie Tarif- und Preisblätter nur insofern, dass nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

1.4 Die allgemeinen Bedingungen sowie die Tarif- und Preisblätter können beim EW Goms unentgeltlich bezogen werden. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Internetseite des EW Goms (www.ewgoms.ch) heruntergeladen werden.

1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie die Werkvorschriften CH (WVCH-CH) und die zusätzlichen Weisungen des VNB zu den Werkvorschriften.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Die EW Goms Netze AG gilt als Verteilnetzbetreiber und betreibt und unterhält das Mittel- und Niederspannungsnetz in deren Versorgungsgebiet, sowie die EW Goms Energie AG, welche Endkunden in der Grundversorgung sowie Marktkunden mit elektrischer Energie beliefert, werden nachfolgend einheitlich EW Goms genannt.

Als Kunde gilt:

2.2 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:

Der Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich die an das Verteilnetz angeschlossenen Anlagen befinden.

2.3 Bei Netznutzung und/oder Energielieferung:

- a Jede natürliche oder juristische Person, die Strom aus dem Verteilnetz des EW Goms bezieht, auch wenn sie den Strom bei einem Drittlieferanten einkauft;
- b Jede natürliche oder juristische Person, die an das Verteilnetz des EW Goms angeschlossen ist;
- c Jede Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und jeder Zusammenschluss zum Eigenver-

brauch (ZEV), welcher Strom aus dem Verteilnetz des EW Goms bezieht oder einspeist;

- d Jede natürliche oder juristische Person, die Strom in das Verteilnetz des EW Goms einspeist;
- e Jede natürliche oder juristische Person, die Strom aus dem Verteilnetz des EW Goms bezieht oder einspeist, deren Drittlieferant die Stromlieferung eingestellt hat;
- f Jede natürliche oder juristische Person, die das EW Goms als Drittlieferant Strom liefert;
- g Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der angeschlossenen Sache, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern wird der Allgemeinverbrauch (z.B. Lift, Treppenhausbeleuchtung, etc.) separat gemessen und der Eigentümer der Liegenschaft gilt hierfür als Kunde;
- h Bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Anlagen und Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

3.1 Mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder dem Energiebezug tritt das Rechtsverhältnis in Kraft und der Kunde anerkennt die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und ergänzenden Reglemente, insbesondere die Preisbestimmungen, vorbehaltlos an.

3.2 Die Lieferung von Elektrizität wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind. Darunter fällt die Bezahlung des Anschlusskostenbeitrages, die Zustellung des Sicherheitsnachweises oder sonstige Aufwände. Das EW Goms behält sich die Möglichkeit vor, bei

Neukunden eine Kautionszahlung als Vorauszahlung für den Energieverbrauch zu verlangen.

3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.

3.4 Ohne besondere Bewilligung des EW Goms darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben. Dabei dürfen auf den Tarifen der EW Goms keine Zuschläge gemacht werden.

3.5 Das EW Goms kann bei der Anmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

3.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dies die Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben.

4 Natur des Rechtsverhältnisses

4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem EW Goms und dem Kunden ist privatrechtlicher Natur.

5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

5.1 Das Rechtsverhältnis gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, für unbegrenzte Zeit.

5.2 Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann der Netzanschluss schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag massgebend, an dem die Kündigung beim EW Goms eintrifft. Der Kunde hat sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen zu bezahlen.

5.3 Die Kündigung des Netzanschlusses hat die Auflösung oder Trennung der Anlagen des Kunden vom Verteilnetz des EW Goms zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der kündigenden Partei getragen.

5.4 Für Endverbraucher mit Netzzugang sind Lieferantenwechsel sowie der Netzzugang für das Folgejahr gemäss den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen.

5.5 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.

5.6 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

6 Meldepflichten

6.1 Folgende Punkte bedürfen einer schriftlichen Anzeige beim EW Goms 30 Tage im Voraus:

- a Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder Wohnung, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels;
- b Mieterwechsel in einer Wohnung oder Liegenschaft;
- c Wechsel der Liegenschaftsverwaltung bei extern verwalteten Liegenschaften;
- d Anpassungen beim Ansprechpartner oder den Mitgliedern eines ZEV/EVG.

6.2 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen schriftlich die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

6.3 Versäumt der Vermieter und/oder Eigentümer die rechtzeitige und vollständige Abmeldung des Mieters, so trägt der Eigentümer sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Abmeldung anfallen.

7 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

7.1 Einer Bewilligung des EW Goms bedürfen:

- a Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- c der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern und Erzeugern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
- d Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz des EW Goms
- e Anschluss und Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Bauprovisorien, Festplatzanschlüsse, temporäre Anlagen, etc.)
- f Ersatz oder Änderung der Hauptverteilung
- g Bildung eines ZEV/EVG unter Angabe von Ansprechpartner und Mitglieder.

7.2 Ein Anschlussgesuch oder eine Installationsanzeige ist mit dem vom Verteilnetzbetreiber herausgegebenen Formular einen Monat im Voraus einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Schemas, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte anzugeben. Bei elektrischen Wärmepumpen ist das vom Verteilnetzbetreiber herausgegebene Formular und bei elektrischen Raumheizungen ist das bewilligte Formular des Kantons Wallis beizulegen. Wegweisend hierfür ist die Verordnung über die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen des Kantons Wallis (VREN).

7.3 Bei Neuanschlüssen oder Anschlussweiterungen grösser als 160 A ist das Gesuch mindestens neun Monate vor Inbetriebnahme einzureichen.

7.4 Zur Beurteilung des Netzschutzes für neue oder geänderte Netzanschlüsse stellt der Kunde dem EW Goms die technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

7.5 Einzelheiten bezüglich des Netzanschlusses sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften CH sowie den zusätzlichen Weisungen des Verteilnetzbetreibers zu den Werkvorschriften und den Baunormalien des EW Goms geregelt.

7.6 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Apparate nicht angeschlossen, wenn sie

- a den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften oder den Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nicht entsprechen;
- b im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen und andere sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Netzbetreibers oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7.7 Der Verteilnetzbetreiber kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Warmwasseraufbereitungen und anderen speziellen Wärme- und Kälteanwendungen;
 - b wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
 - c für elektrische Geräte, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EW Goms oder deren Kunden stören
 - d für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)
 - e für Lade- und Speichereinrichtungen.
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und vorhandene Anlagen angeordnet werden.

8 Anschluss an das Verteilnetz

- 8.1** Das EW Goms ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Verteilnetz anzuschliessen. Der Begriff der Bauzone bestimmt sich nach dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Recht. Weiler und Maiensässzonen gelten in der Regel als ausserhalb der Bauzone.
- 8.2** Als Verteilnetz werden alle ober- und unterirdischen Leitungen, Anlagen und Werke sowie Datenaufbereitungs- und Datenübertragungseinrichtungen für die Messung und Steuerung auf öffentlichem oder privatem Grund bezeichnet, die zur Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie notwendig sind.
- 8.3** Der (Haus-) Anschlusspunkt («Grenzstelle») wird in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten festgelegt.
- 8.4** Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch das EW Goms oder deren Beauftragte.
- 8.5** Der Verteilnetzbetreiber bestimmt die Art des Netzanschlusses sowie den Verknüpfungspunkt, die Leitungsführung und -ausführung aufgrund der angemeldeten Leistung sowie allenfalls speziellen Voraussetzungen. Die dafür notwendigen Schutz- und Messeinrichtungen sowie deren Standort wird durch das EW Goms festgelegt.
- 8.6** Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz des EW Goms erfolgt. Der Verknüpfungspunkt ist abhängig von der Netztopologie und kann daher an verschiedenen Orten sein. Am Verknüpfungspunkt erfolgt in der Regel die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach DACH-CZ.
- 8.7** Bei nicht ständig bewohnten Liegenschaften kann, falls ausreichend und vom EW Goms bewilligt, die Anschlussstromstärke von den Werkvorschriften abweichend dimensioniert werden (mindestens jedoch 25 A, 3 x 400 VAC).
- 8.8** In der Regel erfolgt der Anschluss an das Verteilnetz in Niederspannung (Netzebene 7). Der Verteilnetzbetreiber entscheidet, in welchem Fall ein Anschluss auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5) erstellt wird.
- 8.9** Der Verteilnetzbetreiber erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Nach Bedarf des Kunden oder aus technischen Gründen können gegen volle Entschädigung und mit Bewilligung des EW Goms zusätzliche Anschlüsse erstellt werden. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
- a die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden);
 - b die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit;
- 8.10** Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden und müssen von der Netzbetreiberin bewilligt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dies für Verbindungen zwischen Haupt- und Nebengebäuden gilt, welche auf derselben Parzelle stehen oder welche auf benachbarten Parzellen mit demselben Eigentümer liegen. Verbindungen über Fremdparzellen oder öffentlichem Grund sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind Teil eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV).
- 8.11** Werden einzelne Gebäude von mehreren zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden veräussert und sind diese nicht mehr im Besitz desselben Eigentümers, so ist jeweils ein separater Anschluss zu erstellen. Die Kostenübernahme hierfür erfolgt durch den Netzanschlussnehmer des neuen Anschlusses.
- 8.12** Das EW Goms ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein privates Grundstück führende Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (Rohranlagen, etc.) bis zum bestehenden Netz verschoben.
- 8.13** Das EW Goms ist berechtigt, die für das Elektrizitätsnetz erforderlichen Dienstbarkeiten unentgeltlich im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 8.14** Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EW Goms unentgeltlich dies Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die sie versorgende Leitungen sowie das Nutzungsrecht für

den benötigten Raumbedarf für die erforderlichen Schalt-, Mess-, Steuer-, und Kommunikationseinrichtungen. Die Grundeigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen und Verteilnkabinen zu erteilen, die nicht oder nicht ausschliesslich für ihre Versorgung bestimmt sind.

8.15 Das EW Goms liefert und verlegt das Zuleitungskabel vom Verknüpfungspunkt bis zum Eintritt in den Hausanschlusskasten auf Kosten des Anschlussnehmers. Kabellängen innerhalb des Gebäudes gehen ebenfalls zu Lasten des Anschlussnehmers. Er übernimmt auch die Kosten für die Erstellung des Grabens, des Kabelschutzes, die baulichen Anschlussarbeiten sowie die Wiederinstandstellung vom Anschlusskasten bis zum Verknüpfungspunkt. Der Netzanschlussnehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die Abdichtung der Hauseinführung bzw. der Einführung zum Aussenzählerkasten gegen Gas- und Wassereintritt. Er hat bei der Erstellung der baulichen Massnahmen für den Hausanschluss die Vorgaben der Werkvorschriften CH und der Bauernormen EW Goms einzuhalten. Er haftet für sämtliche Schäden, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren selbstständig und uneingeschränkt.

8.16 Die Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation bilden die eingangsseitigen Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

8.17 Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. An der Grenzstelle erfolgt die Berechnung der Emissionsgrenzwerte nach EN 50160 bzw. jener Kenngrössen, die mit Grenzwerten zu vergleichen sind. Massgebend für die Eigentumsabgrenzungen sind die Bauernormen der EW Goms.

8.18 Innerhalb der Bauzone stehen im Eigentum und der Verantwortung des EW Goms:

- a das Netzkabel vom Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle. Datenaufbereitungs- und Datenübertragungseinrichtungen verbleiben in jedem Fall im Eigentum der EW Goms.
- b die Rohranlage vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze.

8.19 Innerhalb der Bauzone stehen im Eigentum und der Verantwortung des Kunden:

- a die Rohranlage von der Parzellengrenze bis zum Anschlussüberstromunterbrecher;
- b der Hausanschlusskasten.

8.20 Ausserhalb der Bauzone stehen im Eigentum und der Verantwortung des EW Goms:

- a das Netzkabel vom Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle;
- b die Rohranlage vom Verknüpfungspunkt bis zur Bauzonengrenze

8.21 Ausserhalb der Bauzone stehen im Eigentum und der Verantwortung des Kunden:

- a die Rohranlage von der Bauzonengrenze bis zum Anschlussüberstromunterbrecher
- b der Hausanschlusskasten.

8.22 Die Leitungen und die zugehörigen Bauwerke, Anlagen und Messeinrichtungen sind für den Betrieb und die Störungsbehebung, allseitig angemessen frei und zugänglich zu halten und dürfen nicht verbaut werden. Abweichungen unterliegen einer Bewilligung durch das EW Goms.

8.23 Anlagen, Messeinrichtungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Energiemanagement-, Leistungsmanagement- und vergleichbare Systeme müssen jederzeit, auch in Notfällen, gut zugänglich sein. Dazu ist es EW Goms oder ihren Beauftragten gestattet, ohne vorgängige Anzeige das Grundstück des Netzanschlussnehmers zu betreten und den Hausanschlusskasten zu öffnen.

8.24 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuanlage von Anschlussleitungen festgelegten Branchenbestimmungen. Als Verstärkung der Anschlussleitung gilt insbesondere die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bestehender Netzanschlüsse oder die für die Einspeisung elektrischer Erzeugungsanlagen erforderliche Anpassung.

8.25 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

8.26 Wenn die Anschlussstromunterbrecher in einer Liegenschaft mit mehreren Nutzungseinheiten nicht genügen, bzw. nicht den Werkvorschriften entsprechen, ist eine Anpassung den Werkvorschriften entsprechend erforderlich.

8.27 Ist für die Belieferung einer Anlage die Aufstellung einer Transformatorenstation nötig, so hat der Eigentümer den erforderlichen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen und der EW Goms die entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht zu gewähren. Ohne

besondere vertragliche Regelung hat der Eigentümer den baulichen Teil der Transformatorstation nach Angaben des EW Goms auf seine Kosten ausführen zu lassen. Zum baulichen Teil gehören insbesondere die Türen sowie die erforderlichen Lüftungsinstallationen innerhalb des Gebäudes, während das EW Goms die Kosten für die elektrische Einrichtung übernimmt. Die elektrische Einrichtung verbleibt im Eigentum des EW Goms. Die EW Goms ist berechtigt, die Transformatorstation für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die EW Goms erlässt Weisungen für den Bau, die technischen Einrichtungen, den Betrieb, die Instandhaltung und das Eigentum der Transformatorstationen und der Messeinrichtungen. Für den Unterhalt und den gefahrlosen Zustand

des Gebäudes und der Gebäudeinfrastruktur ist der Eigentümer verantwortlich und haftet auch für Schäden, welche durch mangelhaften Unterhalt an den Anlagen dieser EW Goms hervorgerufen werden. Jegliche Haftung aus Missachtung dieser Weisungen wird von EW Goms wegbedungen. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, die Transformatorstation in Rücksprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung, zu versichern.

8.28 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, etc.) sowie die baulichen Massnahmen und den Rückbau gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

9 Erweiterte Bestimmungen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen

9.1 Grundlage für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA) bildet die Empfehlung «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-CH)», die Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sowie die Vorgaben des EW Goms.

9.2 Der Anschluss einer EEA muss vom EW Goms bewilligt werden. Das Wirkleistungsmaximum und der Leistungsfaktor für die gesamte Einspeiseleistung (produktionsberechtigte Leistung) der EEA ins Verteilnetz des EW Goms sowie die Anschlussbedingungen werden gemäss Energienutzungsverordnung vertraglich zwischen den Beteiligten festgelegt. Dies erfolgt durch

- a einen Standardvertrag, der Bezug nimmt zu den Werkvorschriften des Verteilnetzbetreibers;
- b einen individuellen Anschlussvertrag.

9.3 Die technischen Fähigkeiten der Energieerzeugungsanlage entsprechen den technischen Anforderungen gemäss Distribution Code und den Kennlinien der Branchenempfehlung «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-CH)», insbesondere bezüglich Wirkleistungsabgabe, Blindleistungsbereitstellung, Synchronisierungs- und Schutzeinrichtungen und Verhalten bei Störungen im Netz.

9.4 Das EW Goms behält sich betriebliche Einschränkungen der Produktion vor, die bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, Störungen durch höhere Gewalt oder Drittparteien sowie bei betriebsbedingten Unterbrüchen notwendig werden.

9.5 Anlagen mit einer installierten Leistung grösser 30 kVA müssen zusätzlich zum Entkopplungsschutz (NA-Schutz) mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Verteilnetzbetreiber die Einspeiseleistung der EEA jederzeit reduzieren kann.

9.6 Der Verteilnetzbetreiber stellt sein Netz für Energieerzeugungsanlagen gemäss den gesetzlichen und technischen Grundlagen in der Regel jederzeit für den Abtransport der erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung. Der Netzbetreiber hat jedoch das Recht, den Betrieb des Netzes einzuschränken oder ganz einzustellen gemäss Art. 18 dieses Reglements.

9.7 Netzanschlussnehmer, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Netzanschlusspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d.h. Bezug und Rückspeisung erfolgen über dieselbe Anschlussleitung

10 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

10.1 Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (ZEV) zusammenschliessen, wenn die Voraussetzungen gemäss Energieverordnung (EnV) erfüllt sind. Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz des EW Goms fließen. Eigenverbraucher auf umliegenden Grundstücken werden über einen einzigen Messpunkt gemessen.

10.2 Der ZEV hat eine Person zu bezeichnen, welche den ZEV nach Aussen vertritt. Der ZEV tritt gegenüber dem EW Goms als ein Endverbraucher auf.

10.3 Für die Bildung eines ZEV ist durch den Vertreter die Zustimmung aller Endverbraucher einzuholen, die sich dem ZEV anschliessen möchten.

10.4 Die Bildung eines ZEV, die teilnehmenden Mieter/Pächter/Grundeigentümer inkl. Deren schriftliche Zustimmung zum Zusammenschluss sowie der Vertreter sind der EW Goms von den Grundeigentümern mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.

10.5 Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird durch EW Goms wie ein einziger Netzanschlussnehmer behandelt.

10.6 Bei einem ZEV über mehrere Gebäude und/oder Parzellen wird nur eine Anschlussleitung an einen durch die EW Goms festgelegten Anschlusspunkt erstellt. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude innerhalb des ZEV gehen zu Lasten des ZEV.

10.7 Müssen Anschlussleitungen aufgrund eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, sind alle betroffenen Netzanschlüsse mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Der Verteilnetzbetreiber berechnet daraufhin die Umbau- bzw. Rückbaukosten sowie allfällige verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur teilweise genutzten Anlagen. Diese Kosten werden dem ZEV in Rechnung gestellt. Der ZEV ist dafür verantwortlich, dass seine Installationen den Bestimmungen der aktuell gültigen Installationsnormen entsprechen, und hat diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

10.8 Der ZEV haftet vollumfänglich für die anfallenden Anschlusskostenbeiträge, für die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, den Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben. Betreffend Kundengruppen-Zuordnung und Tarifwahl wird der ZEV als ein Endkunde betrachtet.

10.9 Der jeweilige Grundeigentümer muss die Energieversorgung für die Mieter und Pächter, welche sich für die Versorgung durch diesen entscheiden, sicherstellen.

10.10 Nehmen Mieter oder Pächter ihr Recht auf Netzzugang in Anspruch, muss der Grundeigentümer die Versorgung durch einen anderen Energielieferanten und die entsprechenden Installationsanpassungen sowie Umverdrahtungen zur Messung und Abrechnung des Bezugs sicherstellen.

10.11 Austritte aus dem ZEV sind innerhalb der gesetzlichen Vorgaben möglich und innerhalb des ZEV zu regeln.

10.12 Das Innenverhältnis des ZEV, d.h. die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümer und Mietern/Pächtern, ist durch den Zusammenschluss vertraglich zu regeln.

11 Anschlusskostenbeitrag

11.1 Für die Erstellung eines Netzanschlusses bezahlt der Kunde einmalig einen Anschlusskostenbeitrag. Der Anschlusskostenbeitrag (AKB) setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB) und dem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen ($AKB = NAB + NKB$). Das Verursacherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden durch den AKB nach Möglichkeit berücksichtigt.

11.2 Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die effektiven Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher. Ausser-

halb der Bauzone werden die effektiv anfallenden Kosten nach Aufwand verrechnet. Im Minimum werden ausserhalb der Bauzone jedoch die Preise wie innerhalb der Bauzone verrechnet.

11.3 Für die Berechnung des Netzanschlussbeitrags sind die vereinbarte bezugs- und/oder produktionsberechtigte Leistung ausschlaggebend. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt EW Goms den Leistungswert gemäss Regeln der Technik.

11.4 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur für die Abgeltung der direkt und indirekt

verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaurkosten.

11.5 Für die Berechnung des Netzkostenbeitrags ist die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung ausschlaggebend.

11.6 Wird die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung bei der Nutzung überschritten, kann der Verteilnetzbetreiber für den Netzkostenbeitrag eine Nachforderung stellen im Sinne einer Leistungserhöhung der bezugsberechtigten Leistung. Der Kunde ist auch dann entschädigungspflichtig, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses an Dritte übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist.

11.7 Mit dem Anschlusskostenbeitrag erwirbt der Kunde kein Eigentum an Anlagen und Installationen des EW Goms.

11.8 Die Ansätze für Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag richten sich nach den Preisen gemäss Preisblatt.

11.9 Die Installation von temporären und provisorischen Anschlüssen wird nach Aufwand verrechnet.

11.10 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlusskostenbeiträgen, auch dann nicht, wenn

- a vom Kunden nicht die volle Leistung beansprucht wird;
- b der Netzanschluss zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber gekündigt wird
- c der Netzanschluss ausser Betrieb genommen wird.

11.11 Für Energieerzeugungsanlagen besteht der Anschlusskostenbeitrag nur aus dem

Netzanschlussbeitrag. Dieser wird nach denselben Richtlinien und Grundsätzen erhoben wie für einen Endverbraucher. Werden an einem Anschluss mit Energieerzeugungsanlage auch Endverbraucher angeschlossen, so wird zusätzlich zum Netzanschlussbeitrag auch ein Netzkostenbeitrag erhoben. In diesem Fall wird der Netzanschlussbeitrag über die höhere Leistung der bezugsberechtigten und der produktionsberechtigten Leistungen bestimmt. Der Netzkostenbeitrag wird über die bezugsberechtigte Leistung bestimmt.

11.12 Bei Verstärkung, Änderung, Erweiterung oder Anpassung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen. Es wird die Anschlusskostenbeitragsdifferenz der bereits bestehenden und der neuen vereinbarten bezugs- oder produktionsberechtigten Leistungen erhoben.

11.13 Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung durch die Installation einer Energieerzeugungsanlage müssen die Kosten für eine allfällige Verstärkung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher über den Netzanschlussbeitrag zu 100% vom verursachenden Erzeuger getragen werden. Ändert sich die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung nicht, wird in diesem Fall kein zusätzlicher Netzkostenbeitrag fällig.

11.14 Es wird keine Aufteilung des Anschlusskostenbeitrages durch das EW Goms vorgenommen. Bei mehreren Parteien ist seitens dieser eine verantwortliche Person als Rechnungsempfänger zu bestimmen.

12 Schutz von Personen und Anlagen

12.1 Wenn der Kunde in der Nähe von Kabeln oder Freileitungen des EW Goms Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche Personen und Anlagen schädigen oder gefährden können, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen, Dach- und Fassadenrenovationen, etc.), so hat er dies dem Verteilnetzbetreiber mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mitzuteilen; dieser ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

12.2 Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich zehn Arbeitstage im Voraus beim Verteilnetzbetreiber über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen

zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

13 Mittel- und Niederspannungs- installationen und deren Kontrolle

13.1 Niederspannungsinstallationen, insbesondere Hausinstallationen, sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

13.2 Die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Niederspannungsinstallationen gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige des EW Goms zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers entsprechen.

13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

13.4 Um in den Anlagen des Kunden Schäden und Unfälle infolge Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen zu vermeiden, muss der Kunde in den Anlagen die betrieblichen und technischen Vorkehrungen treffen.

13.5 Netzschutzgeräte wie Niederspannungslastschalter, welche im Eigentum des Kunden sind, werden nach den Vorgaben des EW Goms eingestellt, so dass der selektive Betrieb gewährleistet werden kann.

13.6 Ab der Eigentumsgrenze gehen die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen wie Nullung, Erdung und der Potenzialausgleich zu Lasten des Eigentümers.

13.7 Der Kunde ist besorgt, dass keine Rückspannungen oder Fremdeinspeisungen durch Energieerzeugungsanlagen oder Netzan schlüsse Dritter in ausgeschalteten Netzteilen des EW Goms möglich sind. Ist das Netz des EW Goms spannungslos, müssen sich alle Anlageteile selbstständig vom Netz des EW Goms trennen. Die Anlage kann erst wieder an das Netz des EW Goms zugeschaltet werden, wenn sich dieses im eingeschalteten Betrieb befindet. Die nötigen Installationen für die Automation sind durch den Kunden zu erstellen.

13.8 Das EW Goms fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Diese Prüfung wird gemäss NIV vom Kunden getragen. Das EW Goms führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

13.9 Dem Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.

13.10 Der Kunde ermöglicht dem EW Goms oder den vom EW Goms beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Anlagen.

14 Mess- und Steuereinrichtungen

14.1 Alle Messeinrichtungen wie Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch das EW Goms bestimmt und montiert und betrieben. Sie bleiben im Eigentum des EW Goms und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EW Goms. Überdies stellt er dem EW Goms den für den Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen sowie der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

14.2 Der Standort der Messeinrichtungen und Zählapparate wird vom EW Goms definiert. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt. Bei Hausanschlüssen sind in Bezug auf den Anschlusskastenstandort die Werkvorschriften sowie die Baunormalien EW Goms zwingend einzuhalten. In Mehrfamilienhäusern ist ein einzeln abschliessbarer Raum mit 5000er Schloss, oder eine Privatschliessung an einer jederzeit zugänglichen Stelle in einem Schlüsselrohr mit einem geschützten Schlüssel des EW Goms zu montieren. Es gilt für beide Varianten folgende Voraussetzung, der Zugang führt nicht durch andere Räume und es ist ein Grundrissplan vom entsprechenden Raum einzureichen.

14.3 Bei Fernablesung stellt der Kunde bzw. Hauseigentümer in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen unentgeltlich einen Strom- bzw. Kommunikationsanschluss zur Verfügung.

14.4 Die Messeinrichtungen und Zählapparate werden nur durch das EW Goms oder deren Beauftragte ein- und ausgebaut. Die Plombierung und Deplombierung der Apparate wird ebenfalls durch das EW Goms vorgenommen. Vor einer Auswechslung der Hauptverteilung ist das EW Goms vorgängig zu informieren. Die ausführenden Personen werden anschliessend über das Vorgehen informiert. Nicht bewilligte Manipulationen werden mit einer Konventionalstrafe gemäss Konventionalstrafenkatalog (Anhang 5) geahndet und allenfalls zur Anzeige gebracht.

14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan

verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, die das EW Goms zu verantworten hat, so trägt das EW Goms die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit. Bei Umschaltung Sommer-/Winterzeit sind Differenzen von +/- 1 Stunde während einem bis zwei Tagen zugelassen.

14.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate des EW Goms unverzüglich anzuzeigen.

14.8 Für Sub- oder Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden, müssen gemäss gesetzlichen Bestimmungen die amtliche Prüfung und die Revision fristgerecht vorgenommen werden. Die Kosten werden durch den Kunden getragen.

14.9 Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV wird nur eine zentrale Messeinrichtung installiert. Untergeordnete Zähler sind durch den ZEV-Verantwortlichen zu installieren und zu betreiben. Diese verbleiben im Besitz des ZEV. Der ZEV-Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass diese Zähler die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und dass die amtlichen Prüfungen sowie die Revisionen fristgerecht vorgenommen werden. Die Kosten dafür werden durch den ZEV getragen.

14.10 Verursacht der Kunde bzw. Drittpersonen durch die Verletzung oder Entfernung der Plombierungseinrichtung Schäden, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden. Ebenfalls haften der Verursacher bzw. der Kunde bei Handlungen, welche die Messgenauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, für Schäden. Die nötigen Kosten für die Revision und Nacheichung der Mess- und Plombierungseinrichtungen trägt der Kunde. Das EW Goms behält sich das Recht vor, Strafanzeige einzureichen.

14.11 Eine erneute Plombierung nach illegalem Entfernen von Plomben wird gemäss Konventionalstrafenkatalog pro entfernte

Plombe auf der nächsten Abrechnung belastet. Wird ein plombierter Anschluss innerhalb eines Jahres wieder in Betrieb genommen, fallen Kosten von CHF 100.00 an.

14.12 Wird der Netzanschluss ohne Bewilligung abgeändert oder manipuliert, so wird eine Konventionalstrafe gemäss Konventionalstrafenkatalog ausgesprochen und der Aufwand zur Instandstellung verrechnet.

14.13 Müssen notfallmässig Plomben aus Sicherheitsgründen entfernt werden, so ist dies das EW Goms unverzüglich direkt über den Pikettdienst, jedoch spätestens am folgenden Arbeitstag zu melden.

14.14 Die Aufteilung von Zählerkreisen muss durch das EW Goms bewilligt werden und richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Eine wirtschaftliche und örtliche Einheit oder auch Wohneinheit wird demnach in einem Zählerkreis zusammengefasst. Eine Auftrennung von Zählerkreisen ist daher unzulässig, wenn es nur um die Aufteilung der Stromkosten auf verschiedene Parteien geht. Für Rechnungsstellungen ausserhalb der Normprozesse werden Zusatzkosten in der Höhe von CHF 50.00 pro Rechnungsstellung verrechnet.

15 Messung des Energieverbrauchs

15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EW Goms oder durch technische Einrichtungen. Das EW Goms kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihr die Zählerstände zu melden.

15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden des EW Goms festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

15.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, berichtigt EW Goms die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt oder der Fehler nur durch Schätzung abgegrenzt werden, wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Solche Beanstandungen rechtfertigen nicht, Zahlungen an EW Goms aufzuschieben.

15.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverbräuche durch Erdschluss, Kurzschluss, unbefugten Energiebezug durch Dritte oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen

Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.

15.5 Für Energieerzeugungsanlagen werden je nach Situation und Möglichkeit Messeinrichtungen eingesetzt, die den Bezug und die Einspeisung elektrischer Energie getrennt erfassen. Gegebenenfalls kann dies auch durch zwei Zähler geschehen. Bei EEA mit einer Produktionsleistung kleiner 30 kVA werden die Zählerstände einmal jährlich ausgelesen und dem Produzenten wird die Jahresproduktion einmal pro Jahr ausbezahlt. Eine quartalsweise Ableseperiode und Auszahlung ist auf Wunsch des Produzenten gegen eine Entschädigung des zusätzlichen Aufwands von pauschal CHF 300.00 möglich.

16 Datenaustausch

16.1 EW Goms wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informationellen Entflechtung.

16.2 EW Goms und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. andere Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch EW Goms für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

16.3 Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. EW Goms und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

17 Umfang der Elektrizitätslieferung

17.1 EW Goms liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Möglichkeiten. Die Elektrizitätslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

17.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussenx oder Schwimmbadheizungen, Klimaanlage,

Widerstandsheizungen usw.) obliegt dem Kunden. Das EW Goms kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen treffen. Manipulationen und Zuwiderhandlungen werden gemäss Konventionalstrafenkatalog geahndet.

17.3 Das EW Goms setzt für die Elektrizitätslieferung die Stromart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hertz.

18 Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung / Einschränkungen

18.1 EW Goms liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

18.2 EW Goms hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und die Elektrizitätslieferung sowie die Energieeinspeisung durch Erzeuger einzuschränken oder ganz einzustellen, bzw. dem Endverbraucher die Nutzung ihres Netzes zu verweigern, bzw. ihn vom Netz zu trennen bei:

- a höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b ausserordentlichen Elementar- und Schadensereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- c betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- e Gefährdung von Menschen, Sachen oder Umwelt.

EW Goms wird, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt. Die Sicherstellung der Grundversorgung hat gegenüber allen anderen Anwendungen Vorrang.

18.3 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EW Goms berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung ihres Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:

- a bei Verstoß gegen die vorliegenden allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. einem allfälligen Drittlieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- b wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
- c wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- d wenn den Beauftragten des EW Goms der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

18.4 In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug kann das EW Goms:

- a nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Stromlieferung ganz einstellen;
- b einen angemessenen, verzinslichen Beitrag für die laufenden Gebühren verlangen (Sicherstellung);
- c ein Prepayment-System für den laufenden Verbrauch des Kunden zur Tilgung bestehender Forderungen einführen und die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich dem Kunden weiterverrechnen. Das Prepayment-System schaltet bei Verbrauch des Guthabens automatisch ab.

18.5 Um Engpässe zu vermeiden und die Auslastung des Verteilnetzes zu verbessern ist EW Goms berechtigt, bestimmte unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zu steuern. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Verbrauchseinrichtungen eines Endverbrau-

chers, deren Versorgung mit elektrischer Energie der Verteilnetzbetreiber nach einem vorher festgelegten Plan und nach definierten Kriterien befristet und ohne eine vorherige Anzeige unterbrechen kann (z.B. Boiler, Elektro-Speicherheizung, Wärmepumpen, etc.). Die Steuerung dieser unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt z.B. über Rundsteueranlagen oder über andere Kommunikationsmittel oder auf direkte Anweisung des Verteilnetzbetreibers.

18.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen

keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:

- a Spannung- und/oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

19 Haftung

19.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen.

19.2 Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen

des Netzbetriebs in Fällen von Ziffer 18.2 hiervor oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

19.3 Der Kunde haftet insbesondere für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner elektrischen Einrichtungen des EW Goms oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

20 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

20.1 Das EW Goms ist gemäss Art. 18.3 dieses Reglements berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen.

20.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Sachschadengefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EW Goms oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

20.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EW Goms behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

20.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EW Goms befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EW Goms.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch EW Goms entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

20.5 Ist seitens des Kunden eine Einstellung der Energielieferung erwünscht, werden die Tarifapparate durch EW Goms plombiert. Es entstehen hierdurch Kosten für den Kunden von einmalig CHF 100.00. Wird die Plombierung innerhalb eines Jahres wieder aufgehoben, wird ein Pauschalbetrag für die Deplombierung von CHF 100.00 fällig, welcher durch den Kunden zu bezahlen ist.

21 Einmalige und wiederkehrende Gebühren/Kosten

21.1 Das EW Goms erhebt im Rahmen dieses Reglements im Bereich der Elektrizitätsversorgung:

- a einmalige Gebühren für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage;
- b wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie;
- d sämtliche Kosten für die Umlegung von Leitungen und Apparaten, die durch Dritte verlangt werden;
- e eine Gebühr für Ratenzahlungspläne und Zählerablesungen ausserhalb der Normprozesse.

21.2 Die anwendbaren Tarife für die Netznutzung, Abgaben und Gebühren sowie für die Energielieferung an grundversorgte Kunden, die technischen Anforderungen sowie die Anschlusskostenbeiträge werden jährlich durch den Verwaltungsrat des EW Goms festgelegt und sind unter www.ewgoms.ch ersichtlich.

21.3 Die Preise für Energielieferungen als gewerbliche Leistungen an Kunden, für die keine Versorgungspflicht des EW Goms besteht, sowie allfällige andere gewerbliche Leistungen werden individuell in einem Energielieferungsvertrag festgelegt.

22 Rechnungsstellung

22.1 Die Ablesung der Zähler und Messeinrichtungen und die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von EW Goms festgelegten Zeitabständen.

22.2 EW Goms kann zwischen den Ablesungen der Zähler und Messeinrichtungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezuges stellen. Für Zwischenablesungen (Ablesungen ausserhalb des von EW Goms definierten ordentlichen Intervalls) sowie entsprechende Verrechnung wird pro Ereignis CHF 50.00 erhoben.

22.3 Bei Anschlüssen innerhalb der Bauzone erfolgt das Inkasso der Anschlusskostenbeiträge vor der Erstellung oder Anpassung des Netzan schlusses.

22.4 Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone oder bei Anschlüssen grösser 160 A erfolgt das Inkasso der Netzkostenbeiträge vor der Ausführung der Arbeiten. Die Netzanschlussbeiträge werden erst nach Beendigung der Arbeiten seitens EW Goms nach Aufwand in Rechnung gestellt.

23 Zahlung und Zahlungsverzug

23.1 Die Rechnungen für wiederkehrende Gebühren werden vom Kunden innert 30 Tagen, sofern keine andere Frist vereinbart wurde, nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge per Lastschriftverfahren direkt dem Postcheckkonto oder dem Bankkonto des Kunden belastet werden.

23.2 Die Rechnungen für einmalige Gebühren werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug fällig. Werden die Kosten nicht innerhalb dieser Frist beglichen, so erlischt die Gültigkeit des bewilligten Gesuches und das Verfahren ist erneut mit einer neuen Rechnung zu starten.

23.3 Alle Zahlungen sind ohne Abzüge und kostenfrei zu überweisen. Allfällige Post-, Bank- und Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Es ist sicherzustellen, dass EW Goms der tatsächlich geschuldete Betrag gutgeschrieben wird.

23.4 Bestehen bei der jährlichen Abrechnung Guthaben des Kunden bzw. Guthaben EW Goms, so wird dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen.

23.5 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit schriftlicher Zustimmung EW Goms zulässig und nur innerhalb der Zahlungsfrist gestattet.

23.6 EW Goms kann Forderungen dem Kunden gegenüber zur Verrechnung bringen, sie zum Inkasso an Dritte übergeben oder sie abtreten.

23.7 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten Mahngebühren und zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) verrechnet.

23.8 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste

schriftliche Zahlungserinnerung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Zahlungserinnerung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis, dass EW Goms berechtigt ist, den Kunden zu betreiben und/oder eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Bleibt die Zahlung erneut aus, erfolgt eine schriftliche Anzeige, dass ein Münz- oder Prepaymentzähler installiert wird oder der Energiebezug gesperrt wird, wenn die Zahlung innerhalb 5 Tagen erneut ausbleibt.

23.9 Die Mahngebühren sind gemäss Anhang 6: Zahlungsfristen und Inkassogebühren festgelegt.

23.10 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann EW Goms von Kunden der Energieversorgung Sicherstellung verlangen, Prepayment-Systeme einbauen oder monatlich Rechnung stellen. Prepayment-Zähler werden so eingestellt, dass ein angemessener Teil des verrechneten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden und betragen mindestens CHF 250.00. Auf zu viel geleistete Vorauszahlungen und Guthaben wird seitens EW Goms kein Zins oder Verzugszins geleistet.

23.11 Bei allen Rechnungen und Zahlungen sowie falscher Parametrierung können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einsprachen und Beanstandungen sind innert 10 Tagen ab Zustelldatum der Rechnung an den Netzbetreiber einzureichen.

23.12 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

24 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement

Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinen Bedingungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Energie, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des

Betriebs des EW Goms oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Konventionalstrafen gemäss Konventionalstrafenkatalog bestraft.

25 Streitigkeiten, Rechtsweg

25.1 Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) des Kantons Wallis beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetz gegeben ist.

25.2 Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Direktion des EW Goms erhoben werden. Der Einspracheentscheid erfolgt durch den Erlass

einer Verfügung. Dagegen kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde bei der privatrechtlichen Abteilung des Walliser Kantonsgerichts erheben. Gebührenrechnungen haben nach Ablauf der Einsprachefrist die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.

25.3 Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die Zivilgerichte zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung gegeben ist. Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Ernen.

26 Reglementsänderungen und -anpassungen

Das EW Goms ist ermächtigt, die allgemeinen Bedingungen abzuändern, anzupassen und zu

ergänzen. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde schriftlich informiert.

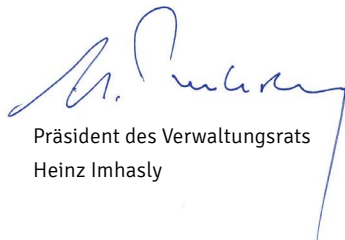
27 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat festgelegten allgemeinen Bedingungen für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze der EW Goms Netze AG sowie die Lieferung von elektrischer


Energie durch die EW Goms Energie AG (inkl. Anhänge und Preisblätter) treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Bedingungen und Reglemente.

Der Verwaltungsrat der EW Goms Netze AG und der EW Goms Energie AG:

Ernen, den 13. Dezember 2021

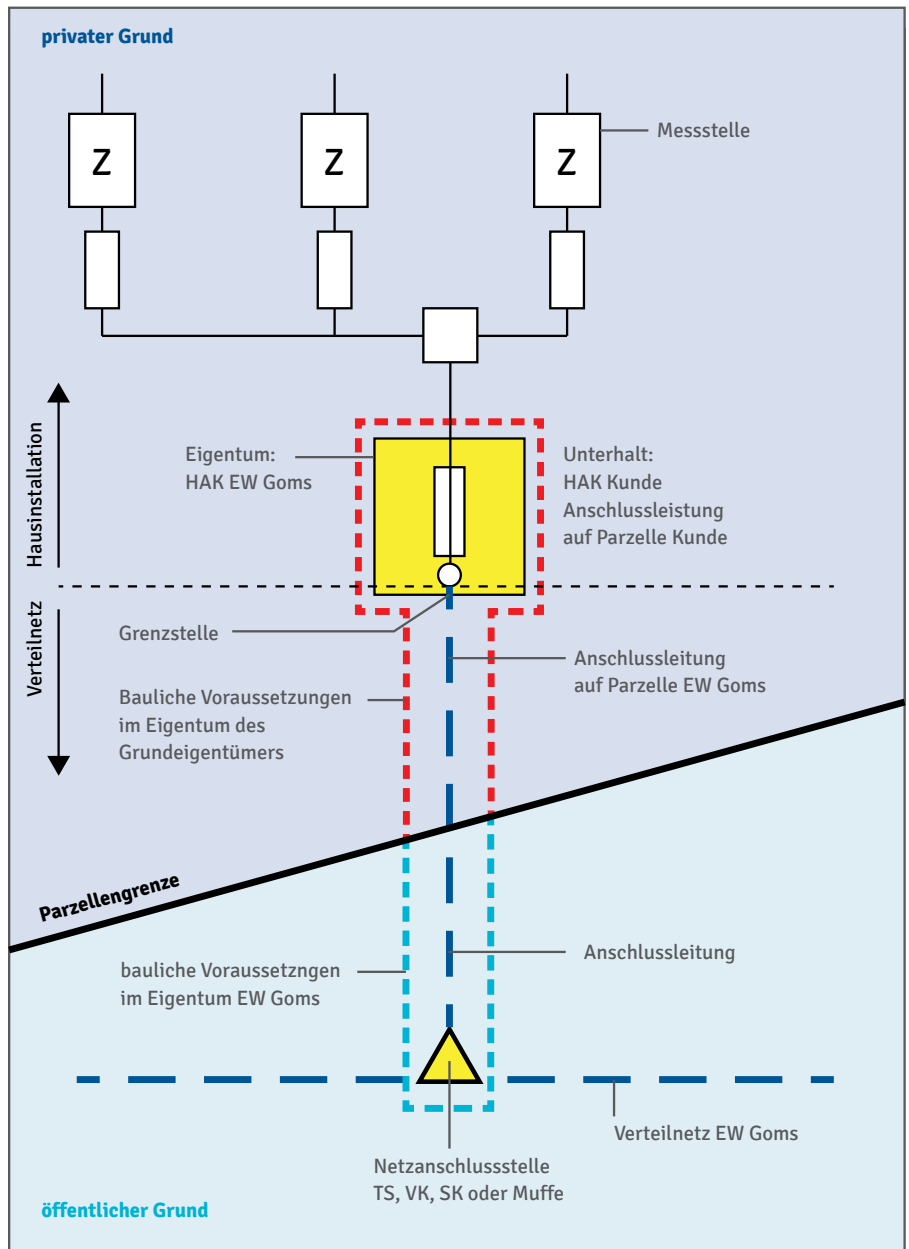


Präsident des Verwaltungsrats
Heinz Imhasly

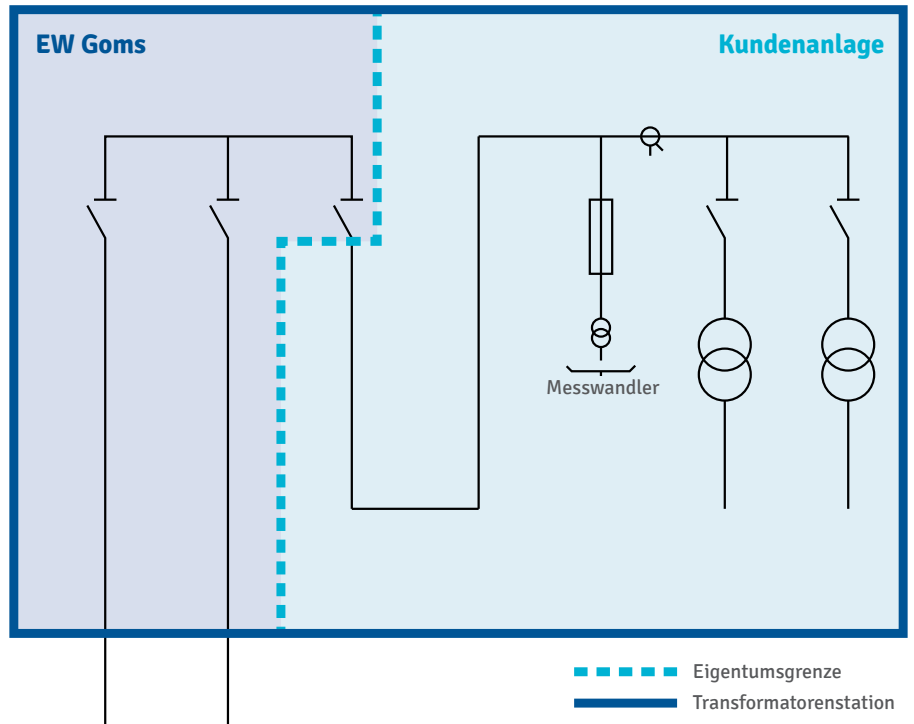


CEO, Vorsitzender der Geschäftsleitung
Damian Zumstein

Anhang 1:
Schnittstellen und Abgrenzungen
Niederspannungsnetz



Anhang 2:
Schnittstellen und Abgrenzungen
Mittelspannungsnetz



Anhang 3:
Anschlusskostenbeiträge**1 Anschluss an das Niederspannungsnetz****1.1** Innerhalb der Bauzone bis 160 A

Bezugsberechtigte Stromstärke	Min. Kabelquer- schnitt	Netzkostenbei- trag [CHF]	Netzanschlussbeitrag bis 20 m Kabellänge [CHF]	Zuschlag für Kabelmehrlänge [CHF/m]
Anschlussicherung 25 A	3x25/25 mm ²	3'000	2'800	24
Anschlussicherung 40 A	3x25/25 mm ²	4'800	2'800	24
Anschlussicherung 63 A	3x25/25 mm ²	7'560	2'800	24
Anschlussicherung 80 A	3x25/25 mm ²	9'60	2'800	24
Anschlussicherung 100 A	3x50/50 mm ²	12'000	4'700	45
Anschlussicherung 125 A	3x50/50 mm ²	15'000	4'700	45
Anschlussicherung 160 A	3x50/50 mm ²	19'200	4'700	45

Die kleinste bezugsberechtigte Anschlussstromstärke beträgt 25 A, 3 x 400 VAC.

1.2 Innerhalb der Bauzone ab 160 A

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.
Netzkostenbeitrag: 120 CHF / A (vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

1.3 Ausserhalb der Bauzone

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.
Netzkostenbeitrag: 120 CHF / A (vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

2 Anschluss an das Mittelspannungsnetz

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.
Netzkostenbeitrag: 120 CHF / A (vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

Anhang 4:
Bezugsberechtigte Leistung
und Stromstärke

Bezugsberechtigte Stromstärke	Bezugsberechtigte Leistung
25 A	16 kVA
40 A	28 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
250 A	173 kVA
355 A	246 kVA
400 A	277 kVA
500 A	347 kVA
630 A	437 kVA
800 A	554 kVA
1000 A	692 kVA
1600 A	1108 kVA
3200 A	2216 kVA

Anhang 5:
Konventionalstrafenkatalog

Art der Zuwiderhandlung	Konventionalstrafe	Verrechnung des Arbeitsaufwandes	Verrechnung von Folgekosten (Drittkosten)
Manipulationen an Zählern	CHF 500.-	JA	JA
Manipulation/Änderung der Hausanschlussicherungen	CHF 500.-	JA	JA
Manipulation an Sperrorganen und Empfängern	CHF 500.-	JA	JA
Entfernte Plomben	CHF 150.- pro entfernte Plombe	-	-
Erstellen nicht reglementsconformer Installationen	CHF 500.-	JA*	JA
Illegaler Strombezug	CHF 500.-	JA*	JA
Mutwillige Beschädigung an Eigentum des EW Goms	CHF 500.-	JA	JA

* Zusätzlich wird die unrechtmässig bezogene Energie rückwirkend bis zu 5 Jahre in Rechnung gestellt.

Anhang 6:
Zahlungsfristen und
Inkassogebühren

Art	Mahnstufe	Zahlungsfrist	Gebühren
Rechnung	0	30 Tage	CHF 0.00
Zahlungserinnerung	1	10 Tage	CHF 0.00
Mahnung	2	5 Tage	CHF 40.00
Prepaid-Androhung oder Stromabschaltung	3	5 Tage	CHF 100.00